

* BR * 80300 München * *

**Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Beitragsservice**
Frau Fröhlich

Telefon 089 5900-10211
Telefax 089 5900-10289

Postanschrift
BR, Beitragsservice
80300 München

Web rundfunkbeitrag.de

Ihre Nachricht vom 17.05.2022

Datum 07.06.2022

Beitragsnummer 144 965 135

Ihr Rundfunkbeitrag - Beitragsnummer

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre an unsere Intendantin Frau Dr. Katja Wildermuth gerichtete Schreiben vom 17.05.2022.

Sie beziehen sich auf § 122 BGB und fordern die Haftungsübernahme von Frau Dr. Katja Wildermuth unserer Programminhalte.

Eine Programmhaftung kann aus § 122 BGB nicht abgeleitet werden. Folgendes ist im § 122 BGB geregelt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 122 Schadensersatzpflicht des Anfechtenden(1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abgegeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

(2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

Wir bedauern, dass Sie mit unserer Berichterstattung nicht einverstanden sind und deshalb keine Rundfunkbeiträge zahlen möchten.

Zu Ihrem Anliegen zunächst ein paar grundsätzliche Informationen: Die Landesrundfunkanstalten stehen für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der frei von wirtschaftlichen und politischen Interessen ist und für jedes Mitglied in unserer Gesellschaft freien Zugang zu Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung bietet. Die Rundfunkanstalten tragen somit zur freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei und sind Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung.

Um ihren Programmauftrag erfüllen zu können, erhalten die Rundfunkanstalten Finanzierungsmittel, die von der Gemeinschaft getragen werden und nicht von Nutzungsgewohnheiten Einzelner abhängig sind. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit dieser Form der Finanzierung in die Lage versetzt werden, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben unbeeinflusst zu erfüllen.

Damit geht einher, dass auch Sie im Rahmen der Solidarfinanzierung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichtet sind. Entscheidend ist nicht die Nutzung des öffentlich-rechtlichen Programmangebots, sondern lediglich die Bereitstellung.

Dass Programmkritik die Rundfunkbeitragspflicht nicht entfallen lässt oder mindert, bestätigt der Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 19.06.2015, Az. 7 BV 14.1707):

Unser Schreiben vom 07.06.2022 - Beitragsnummer *

Das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist auch dann als Gegenleistung in Bezug auf die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags anzuerkennen, wenn Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms nicht jedermanns Zustimmung finden. Die grundrechtlich geschützte Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) gewährleistet die Programmfreiheit (Programmautonomie). Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms sind danach Sache des Rundfunks selbst. Der Rundfunk darf bei der Entscheidung über die zur Erfüllung seines Funktionsauftrags als nötig angesehenen Inhalte und Formen des Programms weder den Interessen des Staates noch einer gesellschaftlichen Gruppe oder gar dem Einfluss einer einzelnen Person untergeordnet oder ausgeliefert werden. Der Rundfunk muss vielmehr die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnehmen und wiedergeben, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen (vgl. z. B. BVerfG, U.v. 22.2.1994, 1 BvL 30/88 BVerfGE 90, 60). Es ist dem Einzelnen deshalb verwehrt, seine Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags davon abhängig zu machen, ob ihm das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefällt oder nicht.

Und das Verwaltungsgericht Köln (Urteil vom 16.10.2014, Az. 6 K 7041/13) stellt fest:

Angesichts der pluralistischen Ausrichtung und Vielfalt des Rundfunkangebots liegt es auf der Hand, dass einzelne Programmangebote vor dem Hintergrund persönlicher Ansprüche, Erwartungen, Alters- und Geschmacksfragen Anlass zu Kritik bieten mögen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist auch heute noch ein wichtiger Bestandteil unserer Demokratie - eine der tragenden Säulen ist dabei die freie Meinungsbildung. Eine der Voraussetzungen dafür ist das Vorhandensein des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. In besonderer Weise ermöglicht und garantiert er eine unabhängige Berichterstattung, die nicht von kommerziellen Interessen geleitet wird. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllt einen gesetzlichen Auftrag und trägt als Qualitätsmedium wesentlich zur Meinungsvielfalt in Deutschland bei. Damit ist er für eine demokratische und moderne Gesellschaft unentbehrlich.

Für wesentliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens leistet der öffentlich-rechtliche Rundfunk wichtige Beiträge und fördert den gesellschaftlichen Diskurs. Seine Fernseh-, Hörfunk- und Online-Angebote spiegeln den Facettenreichtum unserer Gesellschaft wider und sind so vielfältig wie die Interessen der Menschen, die sie - durchaus unterschiedlich - nutzen.

Die solidarische Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks garantiert allen Bürgerinnen und Bürgern den freien und unverschlüsselten Zugang zu Informationen, auf deren Basis sie sich ihre eigene Meinung bilden können. Dies geschieht zu vergleichsweise geringen Kosten.

Aufgrund unserer journalistischen Standards sind wir verpflichtet, sorgfältig zu recherchieren, mehrere unabhängige Quellen zu befragen und bei meinungsstarken Themen verschiedene Ansichten zu zeigen, damit Sie sich auf dieser Grundlage selbst ein Bild machen können. Sollte uns trotz bester Absichten und hoher Standards hier ein Fehler unterlaufen sein, werden wir das richtigstellen. Denn auch der transparente Umgang mit Fehlern ist ein Zeichen für seriöse und professionelle Berichterstattung und uns sehr wichtig.

Auch deshalb weist die Langzeitstudie Medienvertrauen der Universität Mainz ein stabiles Vertrauen der Menschen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus.

Viele Redaktionsteams in der ARD berichten seit über zwei Jahren über die Corona-Pandemie. Alle sehen sich sehr wohl in der Pflicht, sämtliche Daten zu überprüfen und journalistisch einzuordnen. Und alle bleiben dabei sachlich und tragen so zur Deeskalation bei. Die Wissenschaftsredaktionen in den einzelnen ARD-Anstalten orientieren sich dabei sehr gewissenhaft an den Standards wissenschaftlicher Evidenz.

Die Berichterstattung innerhalb der ARD, ob im Radio, im Fernsehen und auch im Internet ist selbstverständlich durch Quellenangaben belegt. Unsere Journalistinnen und Journalisten recherchieren die Fakten, analysieren die unterschiedlichen Meinungen und ordnen diese dann fürs Publikum ein.

Seien sie versichert, dass wir unsere Berichterstattung nach bestem Wissen und Gewissen und nach professionellen journalistischen Kriterien planen und dass wir dabei die sozialen, ethischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte nicht aus den Augen verlieren.

Soweit Sie auf die nach Ihrer Auffassung fehlende Qualität einzelner Rundfunksendungen abstellen, ist diese durch die Rundfunkgremien sicherzustellen und keine Frage des Rundfunkbeitrages.

Unser Schreiben vom 07.06.2022 - Beitragsnummer

In der Programmgestaltung sind die Rundfunkanstalten frei. Sie bestimmen, was zur Erfüllung ihrer Funktion publizistisch erforderlich ist. Das ist der Sinn der Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 22.02.1994, AZ 1 BvL 30/88).

Verstöße gegen die Programmgrundsätze im Einzelfall wären für sich gesehen auch nicht geeignet, die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunksystems insgesamt anzuzweifeln und berühren damit nicht die Frage der Zulässigkeit der Beitragserhebung.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist somit geltendes Recht, bei dessen Umsetzung den Landesrundfunkanstalten kein Ermessensspielraum zusteht.

Als Wohnungsinhaber sind Sie nach § 2 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zur Zahlung der Rundfunkbeiträge verpflichtet. Gründe, die Sie von der Beitragspflicht ausnehmen, sind nicht ersichtlich.

Wunschgemäß haben wir Ihre Einzugsermächtigung widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen
Bayerischer Rundfunk
Beitragsservice

i. V.

lh. Fröhlich

Fröhlich